

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 022.1/2015
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	11	28.05.2015

Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe
 hier: Antrag des IKZ (Integrations- und Kulturzentrum)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jugendhilfeausschuss erteilt dem Integrations-Kultur-Zentrum (IKZ) mit Sitz in Mettmann die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU SPD Die Grünen FDP AfD Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Das IKZ ist seit längerem bestrebt, eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe in Mettmann zu erwirken.

Eine umfassende und abschließende Überprüfung der Voraussetzungen ist allerdings zum ersten Mal in Vorfeld des Jugendhilfeausschusses vom 19.02.2015 (Vorlage 022/2015) erfolgt.

Vorherige Anträge (zuletzt vom 09.11.2009) sind nicht abschließend bearbeitet worden, weil nicht alle erforderliche Unterlagen durch das IKZ eingereicht wurden oder die Zuständigkeitsverantwortung für die Anerkennung ungeklärt war.

Wenn sich die bisherige Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin auf dem Gebiet der Jugendhilfe über **mindestens zwei Jugendamtsbereiche** (hier: Erkrath und Mettmann) erstreckt, **kann** die Anerkennung auch in den Zuständigkeitsbereich des LVR Rheinland (Landesjugendamt), als für die Anerkennung von **ortsübergreifenden Trägern** der freien Jugendhilfe zuständige Instanz, fallen.

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe würde in diesem Fall vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland getroffen.

Das Anerkennungsverfahren sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit sind aber nicht bundesrechtlich festgelegt. Damit fehlen einheitliche Standards und verbindliche Zuständigkeiten. Diverse Anerkennungsoptionen sind somit möglich.

Generell ist das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat und dort vorwiegend tätig ist. Ist ein Träger allerdings in zwei Städten paritätisch oder in (noch) mehreren Gebietskörperschaften tätig, so kann er die Zulassung auch beim LVR als ortsübergreifender Träger beantragen.

Unbenommen ist dem Träger allerdings auch die Beantragung der Anerkennung in einer einzelnen oder in mehreren Städten, in denen er als Träger tätig ist.

Das Landesjugendamt empfiehlt den potentiellen Antragstellern in der Regel aber, es in solchen Fällen bei einer Trägeranerkennung zu belassen.

Das IKZ hat keine Anerkennung als ortsübergreifender Träger beim LVR, sondern zunächst die Anerkennung bei der Stadt Erkrath beantragt. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Erkrath vom 02.02.2012 ist das IKZ dort als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt worden.

Das IKZ ist somit bereits ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Die von der Stadt Erkrath ausgesprochene Anerkennung ist in ihren Rechtswirkungen auch **nicht räumlich begrenzt**.

Welches spezielle oder besonders begründete Interesse für eine weitere Anerkennung seitens des IKZ in Mettmann besteht, war bislang nicht ausreichend transparent. Es bleibt dem IKZ aber rechtlich auch so unbenommen bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine weitere Anerkennung zu beantragen.

Nach der Vertagung im Jugendhilfeausschuss wurde trotzdem zum besseren Verständnis und fachlichen Klärung der Situation beim IKZ erneut nach deren Absichten für eine örtliche Anerkennung in Mettmann nachgefragt. Die entsprechende Erläuterung des IKZ vom 01.04.2015 ist als Anlage 1 beigefügt.

Zu den Formalien des Anerkennungsprozedere ist noch zu ergänzen, dass die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII gehört und damit durch den Jugendhilfeausschuss getroffen wird. Nach Zustimmung des Ausschusses kann die Anerkennung mittels begünstigenden Verwaltungsakts durch das Jugendamt erfolgen.

Der Jugendhilfeausschuss kann die öffentliche Anerkennung beim Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 75 SGB VIII, § 25 AG-KJHG natürlich auch verweigern. Dabei unterscheidet § 75 SGB VIII zwischen der Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen, Absatz 1, und der Anerkennung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, Absatz 2. Der Gesetzestext ist als Anlage 2 beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung hat das IKZ einen Anspruch auf Anerkennung. Bei einer Ablehnung durch den Jugendhilfeausschuss muss die Verwaltung einen ablehnenden Bescheid erstellen. Gegen diese Ablehnung der Anerkennung kann der Träger nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens den Klageweg beschreiten.

Die Beratung der Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe erfolgt im öffentlichen Teil der Sitzung.

Zusammenfassend bewertet erfüllt der Verein Integration–Kulturzentrum (IKZ) nach fachlicher Überprüfung der Verwaltung alle Kriterien gemäß § 75 Abs. 1, Nr. 1 bis Nr. 4 SGB VIII die zu einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe notwendig sind, siehe hierzu die auch die detaillierten Ausführungen a.) bis d.) der Vorlage vom 19.02.2015.

Nach Einschätzung der Verwaltung ergibt sich bereits aus § 75 Abs. 2 SGB VIII ein **Rechtsanspruch** des IKZ auf eine örtliche Anerkennung.

Eine weitergehende Recherche ist u.a. mit folgenden Links möglich:

<http://ikz-kreis-me.de>

http://www.ljr.de/uploads/media/Grundsaeetze_Anerkennung_nach_75_SGB_VIII.pdf